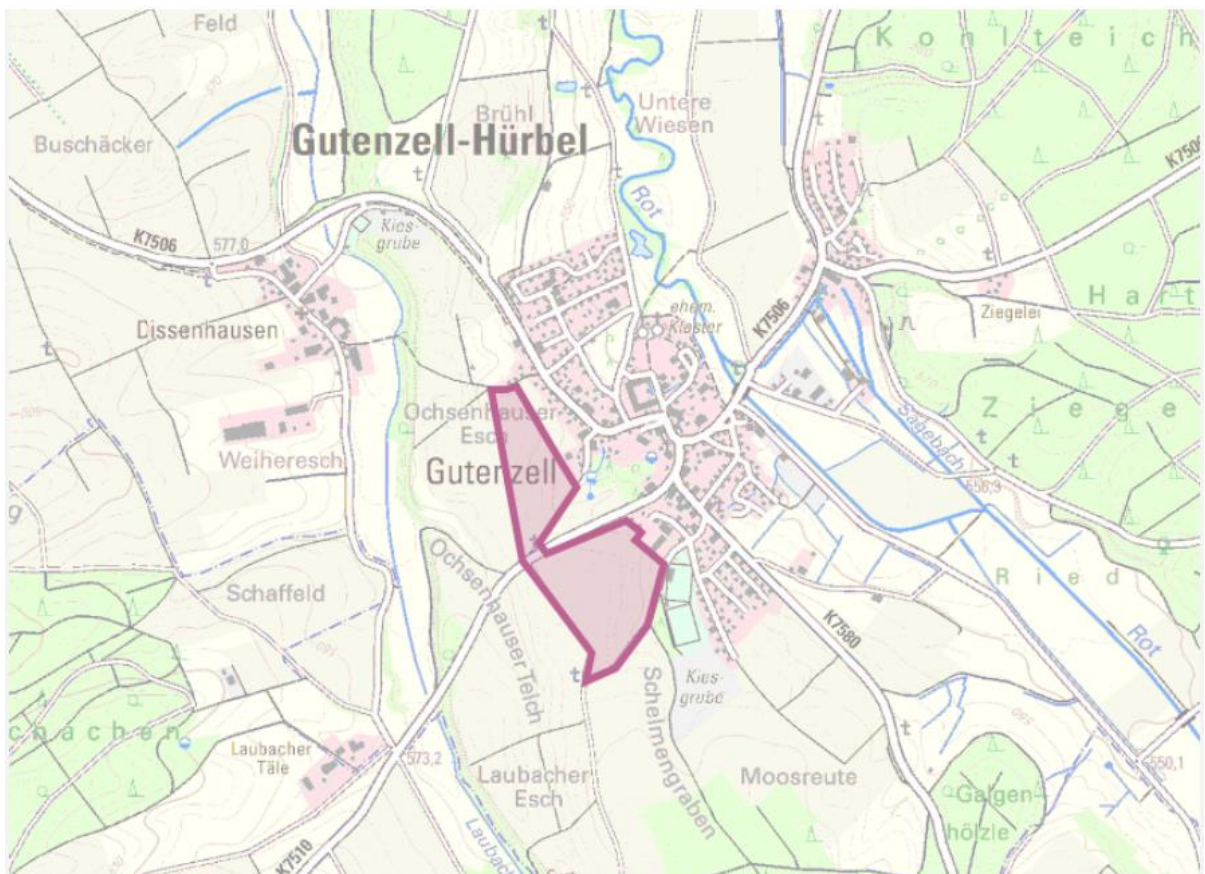


BWZ Solar Holding GmbH

Bebauungsplan "Sondergebiet Solarpark Mitte"

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung |
Stand: 04.09.2023



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

GEGENSTAND

Bebauungsplan "Sondergebiet Solarpark Mitte"
Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung | Stand: 04.09.2023

AUFTRAGGEBER

BWZ Solar Holding GmbH
Leutkircher Straße 22
88450 Berkheim



Telefon: 08395 920-0
Telefax:
E-Mail: info@bwz-solar.com
Web: www.bwz-solar.com

Vertreten durch: Frau Leonie Bertz, Projektleitung

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Lucas Sonntag - B.Sc. Landschaftsnutzung und Naturschutz
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 04.09.2023



Lucas Sonntag
B.Sc. Landschaftsnutzung und Naturschutz

INHALTSVERZEICHNIS

1	Beschreibung des Vorhabens	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Beschreibung des Plangebiets und dessen Umgebung	5
4	Wirkungen des Vorhabens	7
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	7
4.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	7
4.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
5	Methoden	8
5.1	Abfrage Zielartenkonzept	8
5.2	Kartiermethoden	9
6	Bestand und Bewertung	10
6.1	Säugetiere	11
6.2	Vögel	11
6.3	Reptilien	14
6.4	Amphibien	14
6.5	Schmetterlinge	14
6.5.1	Weitere Artgruppen	15
7	Artenschutzmaßnahmen	15
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	15
8	Gutachterliches Fazit	15
9	Literaturverzeichnis	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Überblick über den Geltungsbereich mit gesetzlich geschützten Biotopen	5
Abbildung 2: Acker (Flur-Nr. 284/1) mit geschütztem Waldbiotop im Hintergrund.	6
Abbildung 3: Acker (Flur-Nr. 207/1) mit Baumreihe an der K 7510.	6
Abbildung 4: Gebüschstruktur, im Südosten an den Geltungsbereich angrenzend	6
Abbildung 5: Ergebnisse der faunistischen Kartierung	10

ANHANG

Anlage 1: Formblatt Feldlerche

1 Beschreibung des Vorhabens

Die BWZ Solar Holding GmbH plant auf den Flur-Nummern 207/1, 207/4 und 284/1 (Teilfläche) der Gemarkung Gutenzell in der Gemeinde Gutenzell-Hürbel die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Dafür soll ein Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Mitte“ aufgestellt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich gelten bei entsprechenden, vorgesehenen Eingriffen die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG § 44 Absatz 1. Demnach ist es verboten (=Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Der geplante Eingriff erfolgt unter Berücksichtigung des BNatSchG § 15 Absatz 1 und wird unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch solche Eingriffe in Natur in Landschaft wird im BNatSchG § 44 Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung¹ eine ausreichende, am Maßstab der Vernunft ausgerichtete Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden, planungsrelevanten Arten. Auf dieser Basis kann eine fachlich fundierte

¹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

Prüfung der Verbotstatbestände erfolgen und bei Bedarf geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen² festgelegt werden (= spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

3 Beschreibung des Plangebiets und dessen Umgebung

Der Geltungsbereich liegt unmittelbar westlich des Ortsteils Gutenzell. Das Gelände fällt in der nördlichen Hälfte zur Siedlung hin ab. Der Geltungsbereich besteht vollständig aus Ackerflächen (vgl. Abbildung 1).

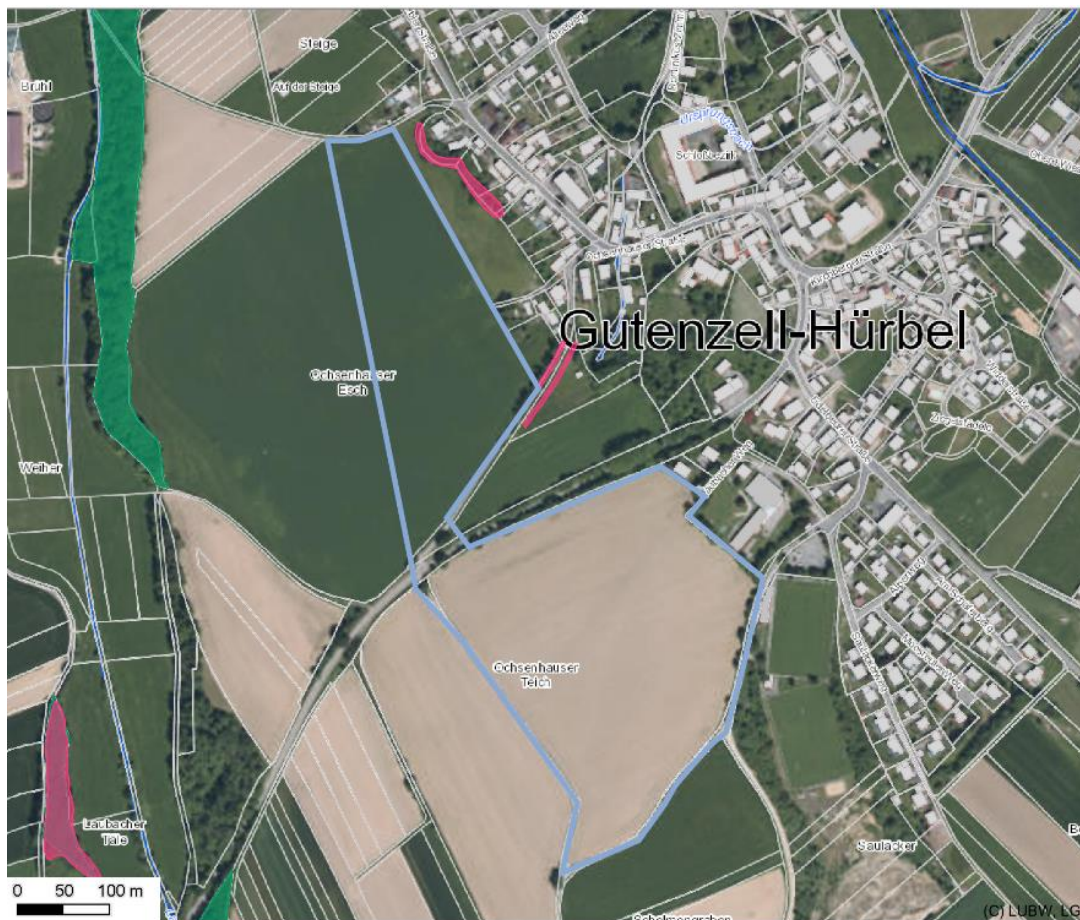


Abbildung 1: Überblick über den Geltungsbereich (blau) mit gesetzlich geschützten Biotopen (rot: Offenland-Biotop, grün: Waldbiotop). Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL und © BKG

Westlich des Flurstücks 284/1, in einer Entfernung von ca. 200 m zur Grenze des Geltungsbereichs, befindet sich ein als Waldbiotop kartiertes, in Nord-Süd-Richtung ausgedehntes Feldgehölz (vgl. Abbildung 2). Dieses steht auf einem Steilhang, der zur Laubach hin abfällt und die Ackerflächen vom Grünland im Tal der Laubach abgrenzt. An einigen Stellen wurden Strukturen wie Ast- oder Stammbrüche entdeckt.

² Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, zur Erhaltung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Die Grenze zwischen den Flur-Nrn. 284/1 und 207/4 wird von der Ochsenhausener Straße, zwischen den Flur-Nrn. 207/4 und 207/1 von der K 7510 gebildet (vgl. Abbildung 3). Beide Straßen sind von Laubbäumen überwiegend mittleren Alters (ca. 40-80 Jahre) gesäumt. Im Fall der Ochsenhausener Straße sind diese, zusammen mit den Feldgehölzen am Siedlungsrand, als Biotop mit der Bezeichnung „Feldgehölze und Hecken am westlichen Ortsrand von Gutenzell“ gesetzlich geschützt.



Abbildung 2: Acker (Flur-Nr. 284/1) mit geschütztem Waldbiotop im Hintergrund.



Abbildung 3: Acker (Flur-Nr. 207/1) mit Baumreihe an der K 7510.



Abbildung 4: Gebüschstruktur, im Südosten an den Geltungsbereich angrenzend

Auch die Abgrenzung zur Laubacher Straße im Osten des Flurstücks 207/1 (Flurbezeichnung „Ochsenhausener Teich“) sowie zur Grundschule Gutenzell wird von Baumreihen mittleren Alters gebildet. Weitere, an die Baumreihen angrenzenden Gebüsch- oder Saumstrukturen fehlen weitestgehend. Die einzige Gebüschstruktur, welche im Südosten an den Geltungsbereich angrenzt (vgl. Abbildung 4), besteht überwiegend aus jungen Laubbäumen sowie Haselsträuchern mit einem vorgelagertem Krautsaum.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Temporär werden durch die Errichtung der Baustelle sowie zur Materiallagerung Flächen in Anspruch genommen (Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Zufahrten).

Barrierewirkungen/Zerschneidung/Kollisionsrisiko: Während der Bauphase kann es insbesondere für bodengebundene Arten (z. B. Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien) zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Zudem entstehen vorübergehend lokale Barrierewirkungen für Tiere, wenn bisher zusammenhängende (Biotop-)Flächen durch Ablagerungen wie z. B. Baumaterialien durchschnitten werden.

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, Licht, optische Störungen: Baubedingt kommt es durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche) und Schadstoffen. Im Falle nächtlicher Bautätigkeiten käme es zu Lichtemissionen. Die Bautätigkeit führt zudem zu optischen Störreizen im Umfeld des Baufeldes, aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz im für ähnliche Baustellen typischen Umfang.

4.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Auf der lokal begrenzten Fläche wird durch die Neuversiegelung das Entstehen von neuen Lebensräumen unterbunden. Das betrifft vor allem die Bereiche unter dem Trägergerüst. Hier kann sich keine neue Vegetation entwickeln. Die einzelnen Flächen zwischen den Solarplatten sind zu klein, um die Artenvielfalt einer ansonsten gleichartigen, un bebauten Fläche zu entwickeln.

Auswirkungen auf den Boden: Durch das Überbauen der Fläche mit den Modulen ändert sich die Beschattung des Bodens. Dadurch verlieren Lebewesen, die auf sonnenexponierte Standorte angewiesen sind, ihren Lebensraum. Darüber hinaus führt die Überbauung zu einem veränderten Niederschlag auf dem Boden. Damit verändert sich der Bodenwasserhaushalt. Das führt besonders unter den Modulen zu einer oberflächigen Austrocknung des Bodens. Dadurch kann sich die Artenzusammensetzung deutlich verändern.

Reflexionen: Negative Auswirkungen z.B. auf Vögel oder Fluginsekten durch eventuelle Reflexionen können ausgeschlossen werden, da für die PV-Anlage die Installation von Modulen mit hochabsorbierenden Oberflächen ohne reflektierende Wirkung (Reflexion von maximal 6 % polarisiertem Licht) vorgesehen ist.

Auswirkungen auf Vögel durch Kulissenbildung: Offenlandarten wie z.B. Feldlerche und Kiebitz meiden Vertikalstrukturen in einem gewissen Abstand zu ihrem Brutrevier. Für diese Arten wird die Fläche zwischen den Solarmodulen nicht mehr als Bruthabitat nutzbar sein. Im Rahmen dieses Gutachtens wird von einer Kulissenwirkung auf angrenzende Flächen im Abstand von bis zu 50 m ausgegangen. Auch diese Flächen werden somit für Offenlandbrüter entwertet.

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Beim fortlaufenden Betrieb und den damit verbundenen Wartungsarbeiten kann es zu Beunruhigungen auf der Fläche und den benachbarten Flächen kommen. Störungen bei Reparaturen sind mit einer größeren Beeinträchtigung zu bewerten als die bewirtschaftungsbedingten Störungen.

5 Methoden

5.1 Abfrage Zielartenkonzept

Um einen Überblick über wertgebende Arten im Gebiet zu bekommen, wurden die allgemein zugänglichen Umweltdaten im online Kartendienst des LUBW³ abgefragt. Außerdem erfolgte eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) des LUBW⁴ mit folgenden Maßgaben:

- Kreisauswahl: Biberach
- Gemeindeauswahl: Gutenzell-Hürbel
- Habitatauswahl: D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthferwiesen und verwandte Typen)
D4.1 Lehmäcker
D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)

Die Recherche ergab für die Gemeinde folgende zu berücksichtigende Zielarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind fett markiert):

- Schmetterlinge: Lilagold-Feuerfalter (*Lycaena hippothoe*), Großer Fuchs (*Nymphalis polychloros*)
- Mehrere Brutvogelarten: Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wendehals (*Jynx torquilla*)

³ <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>

⁴ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept>

Methoden

5.2 Kartiermethoden

In Tabelle 1 sind die einzelnen Kartiertermine aufgeführt. Alle Kartierungen wurden bei geeigneter Witterung (kein Niederschlag, Windgeschwindigkeit max. 3 Bft, kein starker Frost) durchgeführt.

Tabelle 1: Übersicht der Erfassungstermine mit Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Kartierer/in	Methode
23.02.2023	17:50-18:40	Lucas Sonntag	Kartierung Rebhuhn
18.03.2023	18:30-19:00	Lucas Sonntag	Kartierung Rebhuhn
20.03.2023	7:00-8:45	Lucas Sonntag	Brutvogelkartierung
15.04.2023	9:00-10:10	Lucas Sonntag	Brutvogelkartierung
27.04.2023	8:40-9:30	Lucas Sonntag	Brutvogelkartierung
04.05.2023	6:15-7:15	Lucas Sonntag	Brutvogelkartierung
17.05.2023	5:40-6:25	Lucas Sonntag	Brutvogelkartierung
01.06.2023	4:55-5:40	Lucas Sonntag	Brutvogelkartierung, einschließlich Wachtel
26.06.2023	21:15-22:15	Sarah Schröder	Kartierung Wachtel

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurde der gesamte Geltungsbereich einschließlich angrenzender Gehölze und des Siedlungsrandes untersucht. In der offenen Feldflur wurden Flächen bis zu 100 m Abstand von der Grenze des Geltungsbereichs kartiert (bei der Kartierung von Rebhuhn und Wachtel wurden aufgrund der weiten Hörbarkeit der Klangattrappe sowie der Rufe im Abstand bis zu 200 m Rufe erfasst). Da sich der Geltungsbereich in früheren Planungsständen bis an den Siedlungsrand erstreckte, liegt die Grenze des Untersuchungsgebiets entsprechend weit im Osten. Das Untersuchungsgebiet ist in Abb. 5, Kap. 5 dargestellt.

Zur Erfassung der Brutvögel wurde das Untersuchungsgebiet an sechs Terminen morgens begangen und verhört. Zusätzlich fanden zur Erfassung von Rebhuhn und Wachtel jeweils zwei Termine in der Abenddämmerung, für das Rebhuhn im Februar und März und für die Wachtel im Juni, statt. Für diese Termine wurde beim Ablaufen des Gebiets im Abstand von ca. 200 m eine Klangattrappe zur Anregung der Rufaktivität eingesetzt. Es wurden alle akustisch und visuell wahrgenommenen Vögel dokumentiert. Die planungsrelevanten Arten wurden in Tageskarten eingetragen und nach Abschluss der Kartierungen gemäß SÜDBECK ET AL. (2005) zu Revierkarten zusammengeführt.

6 Bestand und Bewertung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen dargelegt und bewertet. Abb. 5 stellt die Fundorte der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten dar.

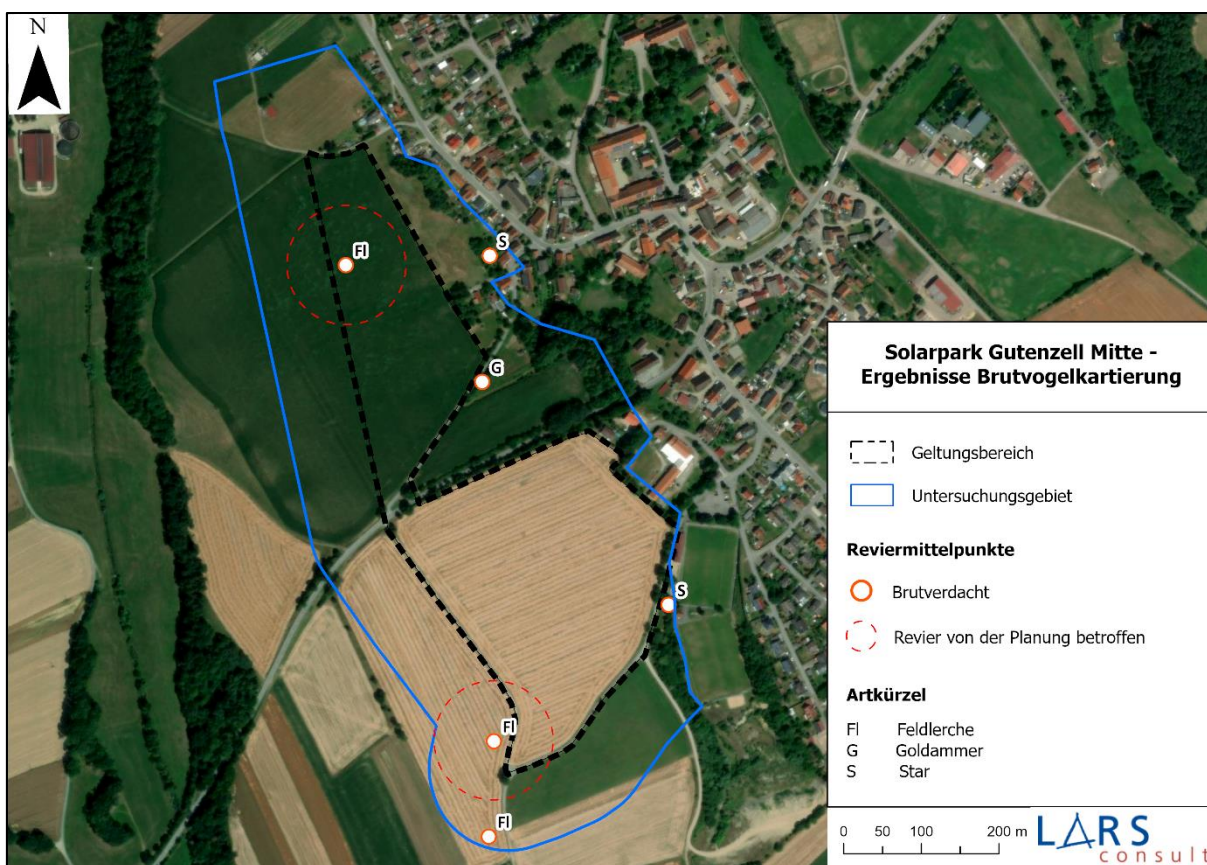


Abbildung 5: Ergebnisse der faunistischen Kartierung. Dargestellt sind die Reviermittelpunkte planungsrelevanter Vogelarten und Nachweise von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie.

6.1 Säugetiere

Im Geltungsbereich befinden sich keine Strukturen, die als Quartier für Fledermäuse geeignet sind. Die nächsten potentiellen Quartierstrukturen befinden sich im Feldgehölz westlich der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs. Dieses stellt aufgrund seiner weiten Nord-Süd-Ausdehnung zudem eine potentielle Leitstruktur dar. Aufgrund des Abstands von ca. 200 m zum Geltungsbereich sind keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf potentiell vorkommende Fledermäuse zu erwarten.

Bei den Ackerflächen, die durch das Vorhaben ggf. als Nahrungsflächen wegfallen, handelt es sich nicht um essentielle Jagdhabitats, da die Gehölzstrukturen selbst sowie das westlich angrenzende Grünland im Tal der Laubach als Nahrungsflächen wesentlich besser geeignet sind.

Die weiteren Gehölzstrukturen stellen potentielle Leitstrukturen bzw. Jagdhabitats dar. Da deren Funktion unter Berücksichtigung der Maßnahme **V1** nicht beeinträchtigt wird, bleibt deren Funktion erhalten.

Die südöstlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gebüschstrukturen weisen eventuell eine (suboptimale) Lebensraumeignung für die Haselmaus und den Gartenschläfer auf. Da die Tiere sich nur in bzw. entlang von Gehölzstrukturen (Gartenschläfer: auch in Siedlungen) aufhalten bzw. fortbewegen und sämtliche an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölze erhalten werden sollen, kann eine Betroffenheit dieser Arten durch Lebensraumverlust oder Tötung gänzlich ausgeschlossen werden. Beide Arten sind zudem wenig störungsempfindlich.

Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Säugetierarten kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Die Betroffenheit von Säugetieren durch das Vorhaben kann ohne eine gezielte Erfassung ausgeschlossen werden.

6.2 Vögel

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 21 Vogelarten festgestellt (vgl. Tab. 2). Dabei besteht bei 15 Arten ein Brutverdacht (zweimalige Beobachtung eines revieranzeigenden Männchens), die übrigen sechs Arten wurden nur vereinzelt als Nahrungsgäste, Durchzügler bzw. überfliegend beobachtet oder es fand nur ein Nachweis während der Brutzeit statt.

Im Untersuchungsgebiet wurden sechs saP-relevante Arten festgestellt. Im Folgenden wird näher auf diese Arten eingegangen. Als relevant wurden die Arten der Roten Listen und Vorwarnlisten Deutschlands und Baden-Württemberg eingestuft. Bei allen anderen Arten handelt es sich um sogenannte Allerweltarten, bei denen regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend Lebensräume vorhanden sind, sodass ein vorhabenbedingter Lebensraumverlust keinen Rückgang der lokalen Population zur Folge hat.

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Brutreviere der **Feldlerche** festgestellt (vgl. Abb. 5). Ein Brutrevierzentrum liegt innerhalb des Geltungsbereichs, während zwei im Abstand von 45 m bzw. 85 m von dessen Grenze entfernt liegen.

Weitere Feldvögel (Schafstelze, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz) konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Die Photovoltaikanlage übt auf Feldvögel (in diesem Fall nur Feldlerchen) eine Kulissenwirkung aus. Dadurch werden die Bereiche innerhalb der PV-Anlage sowie in einem gewissen Abstand von den Modulen als Bruthabitat gemieden. Dieser Abstand ist abhängig von der Höhe der Module und der Eingrünung. Die Module weisen eine Höhe von 3,5 m auf. Nur an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs, am Siedlungsrand, ist eine Eingrünung, die die Höhe der Module überragt, geplant. Von der höheren Eingrünung (ca. 8 m) geht gegenüber der Vorbelastung durch die Lage am Siedlungsrand keine zusätzliche Kulissenwirkung auf die Feldlerche aus. Für den gesamten Geltungsbereich wurde somit basierend auf der Höhe der Solarmodule eine Kulissenwirkung innerhalb eines Abstands von 50 m um die Anlage angenommen. Da auch von der Einzäunung eine Kulissenwirkung ausgeht, wurde der Abstand der Brutrevierzentren von der Anlage vereinfachend von der Grenze des Geltungsbereichs aus gemessen.

Somit sind zwei Brutpaare der Feldlerche durch den Verlust ihrer Fortpflanzungsstätte von dem Vorhaben betroffen.

Zudem brütet knapp außerhalb des Geltungsbereichs im Saum einer niedrigen Gehölzstruktur ein **Goldammerpaar**. Da dort keine PV-Anlagen geplant sind, ist die Art nicht betroffen. Störungen der Art können aufgrund des ausreichenden Abstands zu den geplanten Anlagen ausgeschlossen werden.

In den angrenzenden Gärten brüten mehrere **Stare**. Da in das Bruthabitat nicht eingegriffen wird und die Art unempfindlich gegenüber Störungen ist, besteht keine Betroffenheit.

Im Gebiet wurden viele **Rotmilane** auf der Nahrungssuche beobachtet (bis zu fünf Individuen pro Begehung). Dass diese im Untersuchungsgebiet brüten, kann anhand der Beobachtungen allerdings ausgeschlossen werden. Da keine Verschlechterung des Nahrungsangebots oder Beeinträchtigung des Jagdverhaltens zu erwarten ist (s.o.), ist die Art nicht betroffen.

Des Weiteren wurden Ende März einige **Bluthänflinge** (ca. 5 Individuen) singend auf dem Durchzug festgestellt. Diese hielten sich in einem Gebüsch südöstlich des Geltungsbereiches auf. Der Geltungsbereich selbst weist keine signifikante Bedeutung als Rasthabitat auf.

Ein **Turmfalke** wurde einmalig überfliegend beobachtet.

Tabelle 1: Erfasste Vogelarten mit Brut-, Gefährdungs- und Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL DE	saP-relevant
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	*	*	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bv	*	*	
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Dz	3	3	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bv	*	*	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bv	*	*	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Bv	3	3	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bv	V	V	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Bv	*	*	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bv	*	*	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	*	*	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	*	*	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ng	*	*	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bv	*	*	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ng	*	V	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Bv	*	*	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Bv	*	*	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Bv	*	3	X
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Üfl	V	*	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv	*	*	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	*	*	
Status: Bv = Brutverdacht Bzf = Brutzeitfeststellung Dz = Durchzug Ng = Nahrungsgast Üfl = Überflug		Rote Listen: RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg RL D: Rote Liste Deutschland * = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet			

Mit Störungen der im geschützten Waldbiotop brütenden Vogelarten ist aufgrund der Art des Vorhabens und der Entfernung von 200 m nicht zu rechnen (vgl. Relevanzuntersuchung, LARS consult 2023). Aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet wurden im geschützten Waldbiotop brütende Vogelarten nicht untersucht. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass Greifvögel, die dort oder in randlichen Baumreihen brüten, essentielle Nahrungshabitate verlieren. Im Allgemeinen verbessert sich die Nahrungssituation für Greifvögel durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, wobei die PV-Module das Jagdverhalten nicht beeinträchtigen⁵. Zudem bleibt die Hälfte der nördlichen Ackerfläche erhalten. Somit kann die Betroffenheit von Greifvögeln ausgeschlossen werden.

Die Betroffenheit von Arten, die in den angrenzenden Baumreihen entlang der Straßen oder am Siedlungsrand brüten, kann ausgeschlossen werden, da in die Bruthabitate nicht eingegriffen wird und die Ackerflächen, auf denen der Eingriff erfolgt, für diese Arten keine essentiellen Nahrungsflächen darstellen. Störungen dieser Arten können durch die Maßnahme **V2** (s.u.) vermieden werden.

6.3 Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen vorliegen. Es fehlen insbesondere wärmebegünstigte, magere Standorte. Zudem ist der allgemeine Strukturreichtum, den die Arten benötigen, im Geltungsbereich nicht gegeben.

6.4 Amphibien

Im Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer. Als Landlebensräume sind die großen Ackererschläge, an die bis auf Baumreihen keine Strukturelemente angrenzen, ungeeignet. Aus diesen Gründen kann die Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden.

6.5 Schmetterlinge

Der Lilagold-Feuerfalter (*Lycaena hippothoe*) kommt auf Feuchtwiesen und Magerrasen vor, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorliegen. Ebenso wenig sind die Wirtspflanzen des Großen Fuchs (v.a. Salweide, Zitterpappel) im Untersuchungsgebiet vorhanden. Zudem ist für die Art das Mikroklima im Untersuchungsgebiet ungeeignet, da der Große Fuchs halboffene Biotope (Waldränder, Streuobstwiesen u.ä.) besiedelt.

Da der Großteil des Gebiets von Ackerflächen eingenommen wird und Baumreihen ohne Saumstrukturen die einzigen Strukturelemente darstellen, ist das Untersuchungsgebiet als Lebensraum für die meisten Schmetterlingsarten im Allgemeinen, insbesondere die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, nicht geeignet.

⁵ ARGE PV-MONITORING (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover.

6.5.1 Weitere Artgruppen

Für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fische, Libellen, Käfer, Weichtiere, Gefäßpflanzen) liegen innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Lebensräume vor. Eine Betroffenheit dieser Artgruppen durch das geplante Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

7 Artenschutzmaßnahmen

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1 Minimierung der nächtlichen Beleuchtung im Bereich der Fledermausleitstrukturen

Während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (zwischen 01. April und 31. Oktober) sind nächtliche Beleuchtungen der Leitstrukturen entlang der Ochsenhausener Straße und der K 7510 sowie am östlichen Rand des Flurstücks 207/1 während des Baus und dem Betrieb der Anlagen auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

V2 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (also zwischen 01.09. und 01.03.) zu beginnen und anschließend sukzessive fortzuführen.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

CEF 1 Anlage von Ackerbrachen als Ersatzhabitat für die Feldlerche

Diese Maßnahme dient der Herstellung von Ersatzhabitaten für zwei Feldlerchenbrutpaare. Auf einer Gesamtfläche von 0,3 ha (0,15 ha je Brutpaar) sind Bunt- oder Schwarzbrachen (Einsaat oder Selbstbegrünung) zu entwickeln. Bei der Flächenwahl ist ein Mindestabstand zu benachbarten Strukturen mit Kulissenwirkung einzuhalten. Zu größeren Objekten mit Kulissenwirkung (geschlossene Bebauung, Wald, Feldgehölze) sowie viel befahrenen Straßen wird ein Abstand von mindestens 150 m gehalten. Zu Kleinstrukturen (Einzelbäume, Feldhecken, kleinere Baumreihen) muss ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.

8 Gutachterliches Fazit

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für keine Tier- oder Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie für keine Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

9 Literaturverzeichnis

- ARGE PV-MONITORING (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Sonderausgabe in einem Band. München: Aula Verlag.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016). Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten. *Bundesamt für Naturschutz*.
- GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, S.R.; STEFFENS, R.; VÖKLER, F.; WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.–Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten. *Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde*.
- LARS CONSULT (2023): Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Mitte“ – Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. U. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Ulmer-Verlag, Stuttgart
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Selbstverlag, Radolfzell.

Anlage 1: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Mitte“

Feldlerche - *Alauda arvensis*

1 Vorhaben bzw. Planung

Die BWZ Solar Holding GmbH plant auf den Flur-Nummern 207/1, 207/4 und 284/1 (Teilfläche) der Gemarkung Gutenzell in der Gemeinde Gutenzell-Hürbel die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Dafür soll ein Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Mitte“ aufgestellt werden.

2 Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLD	RLBW
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3

Legende:

* = nicht gefährdet

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

i = gefährdete wandernde Tierart

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste

D = Daten defizitär

RLD = Rote Liste Deutschland

RLBW = Rote Liste Baden-Württemberg

Erhaltungszustand kontinentale biogeografische Region: ungünstig/schlecht

3 Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist ein Kulturfolger und besiedelt die offene Kulturlandschaft (z.B. Extensivgrünland, Acker, Brache) mit relativ niedriger und lückiger Gras- und Krautvegetation auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Der Zugvogel kommt ab Februar im Brutgebiet an und beginnt in der Regel ab April mit der Eiablage. Das Bodennest wird jährlich neu gebaut. Bevorzugt werden Standorte mit 20-

50 % Deckung und einer Vegetationshöhe von 15-25 cm. In Deutschland sind zwei Jahresbruten üblich. Der Wegzug erfolgt meist Ende September (BAUER et al. 2005). Die Art hat in den letzten Jahrzehnten starke Beständeinbrüche hinnehmen müssen, die hauptsächlich eine Folge der Intensivierung der Landwirtschaft im großen Maßstab darstellen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Ein Brutrevierzentrum liegt innerhalb des Geltungsbereichs, während zwei im Abstand von 45 m bzw. 85 m von dessen Grenze entfernt liegen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

In der ADEBAR-Kartierung erreichte die Feldlerche im vorliegenden TK-Blatt eine Brutdichte von 401-1000 Revieren. Auch in den angrenzenden Bereichen wurden vergleichbare Werte ermittelt (GEDEON et al. 2014). Als lokale Population wird die Individuengemeinschaft im Offenlandbereich zwischen den Ortschaften Gutenzell, Hürbel, Reinstetten, Ochsenhausen und Laubach angenommen. Der Erhaltungszustand der Feldlerche ist insgesamt mit „mittel“ zu bewerten.

3.4 Kartographische Darstellung

Siehe Fachbeitrag zum Artenschutz.

4 Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja nein
beschädigt oder zerstört?

Es erfolgt keine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche. Kleinere Teilbereiche der Habitats werden von den Sockeln der PV-Anlagen überbaut. Des Weiteren erfolgt eine Nutzungsänderung von überwiegend Acker zu Extensivgrünland, was jedoch nicht eine „Zerstörung“ der Fortpflanzungsstätte bedeutet. Die Lebensraumeignung geht jedoch durch anlagenbedingte Vorhabenswirkungen (vgl. Punkt 4.1c) verloren.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

Das Extensivgrünland im Geltungsbereich wäre potentiell weiterhin als Nahrungshabitat für die Feldlerche geeignet. Es erfolgt lediglich durch die anlagebedingten Wirkfaktoren (vgl. 4.1c) keine Nutzung als Bruthabitat mehr.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

Die Photovoltaikanlage übt auf Feldvögel eine Kulissenwirkung aus. Dadurch werden die Bereiche innerhalb der PV-Anlage sowie in einem gewissen Abstand von den Modulen als Bruthabitat gemieden. Dieser Abstand ist abhängig von der Höhe der Module und der Eingrünung. Die Module weisen eine Höhe von 3,5 m auf. Nur an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs, am Siedlungsrand, ist eine Eingrünung, die die Höhe der Module überragt, geplant. Von der höheren Eingrünung (ca. 8 m) geht gegenüber der Vorbelastung durch die Lage am Siedlungsrand keine zusätzliche Kulissenwirkung auf die Feldlerche aus. Für den gesamten Geltungsbereich wurde somit basierend auf der Höhe der Solarmodule eine Kulissenwirkung innerhalb eines Abstands von 50 m um die Anlage angenommen.

Unter Berücksichtigung der Abstände zwischen den festgestellten Revierzentren und der Grenze des Geltungsbereichs (vgl. Punkt 3.2) ergibt sich die Betroffenheit von zwei Brutpaaren der Feldlerche.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Lage des Solarparks ist fest. Die ledigliche Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen kann den Eintritt der Verbotstatbestände nicht verhindern. Allerdings sind Bauzeitenbeschränkungen im Sinne des § 39 BNatSchG grundsätzlich notwendig.

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

Die Eingriffsregelung wurde abgearbeitet. Neben der Betrachtung und Abwägung aller naturschutzfachlichen Aspekte erfolgte auch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Die Feldlerche nutzt zwar eine große Bandbreite an extensiv bewirtschafteten, offenen Flächen, allerdings sind diese Habitate in der modernen Kulturlandschaft selten und in der Regel bereits durch andere Brutvögel besetzt. Ohne eine Habitataufwertung im Sinne vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

CEF 1 Anlage von Ackerbrachen als Ersatzhabitat für die Feldlerche

Diese Maßnahme dient der Herstellung von Ersatzhabitaten für zwei Feldlerchenbrutpaare. Auf einer Gesamtfläche von 0,3 ha (0,15 ha je Brutpaar) sind Bunt- oder Schwarzbrachen (Einsaat oder Selbstbegrünung) zu entwickeln. Bei der Flächenwahl ist ein Mindestabstand zu benachbarten Strukturen mit Kulissenwirkung einzuhalten. Zu größeren Objekten mit Kulissenwirkung (geschlossene Bebauung, Wald, Feldgehölze) sowie viel befahrenen Straßen wird ein Abstand von mindestens 150 m gehalten. Zu Kleinstrukturen (Einzelbäume, Feldhecken, kleinere Baumreihen) muss ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

In der Bauphase könnten Gelege der Feldlerche zerstört werden bzw. es könnten nicht flügge Jungtiere verletzt oder getötet werden.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Ohne weitere Maßnahmen führt das Vorhaben gemäß Punkt a) zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Jungvögeln.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V2 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (also zwischen 01.09. und 01.03.) zu beginnen und anschließend sukzessive fortzuführen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Da durch die anlagenbedingte Kulissenwirkung im Abstand von ca. 50 m von der PV-Anlage nach dem Verlust der Lebensraumeignung (vgl. 4.1) keine Feldlerchen brüten werden, kommt es bei den benachbarten Brutpaaren aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet und der geringen Störungswirkung zu keinen erheblichen bau- oder betriebsbedingten Störungen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V2 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (also zwischen 01.09. und 01.03.) zu beginnen und sukzessive fortzuführen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5 Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung zulässig.

erfüllt, unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.